Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/874 (neu)

28. 06. 73

Sachgebiet 4121

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Breidbach, Dr. Blüm, van Delden, Vogt, Dr. Schulze-Vorberg, Kroll-Schlüter, Link, Pfeffermann und Genossen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes

A. Problem

Im § 113 des Aktiengesetzes heißt es, daß dem Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden kann. Dabei ist ausdrücklich erwähnt, daß diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen soll. Im Gegensatz zu allen anderen Satzungsänderungen kann im Falle der Aufsichtsratsvergütung die Hauptversammlung eine diesbezügliche Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Daraus allein schon geht hervor, daß der Gesetzgeber sich über die Problematik, welche aus überhöhten Aufsichtsratsbezügen entstehen kann, bewußt war. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in manchen Wirtschaftszweigen trotz nachlassender Rendite dem Sinne des § 113 nicht Rechnung getragen worden ist.

B. Lösung

Begrenzung der Aufsichtsratsvergütungen der Höhe nach

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) wird wie folgt geändert:

§ 113 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 des Absatzes 1 wird gestrichen.
2. Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Der Gesamtbetrag der Vergütung des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes darf für den Zeitraum eines Geschäftsjahres achttausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Für denselben Zeitraum kann dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates höchstens vierzehntausend DM, einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates höchstens zwölftausend DM gewährt werden."

Artikel 2

(1) Artikel 1 ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 1974 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Entgegenstehende Satzungsbestimmungen treten mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1973

Breidbach
Dr. Blüm
van Delden
Vogt
Dr. Schulze-Vorberg
Kroll-Schlüter
Link
Pfeffermann
Bewerunge
Dr. Hauser (Sasbach)
Frau Hürland
Jäger (Wangen)
Dr. Jahn (Münster)
Krampe
Löher
Maucher
Reddemann
Dr. Ritz
Rollmann
Roser
Sauer (Salzgitter)
Frau Schroeder (Detmold)
Tillmann
Volmer
Werner
Ziegler
Zink

Begründung

Die Aufsichtsratstantiemen stellen ein Äquivalent für die Beratung und Überwachungstätigkeit der entsprechenden Organe dar. Die Höhe der Entschädigung wird in der Regel durch die Satzung der betreffenden Aktiengesellschaft festgelegt. Dabei haben sich mittlerweile so gravierende Unterschiede in der Höhe herausgestellt, daß diese in keinem Verhältnis teilweise mehr stehen zu der dafür geleisteten Arbeit und Haftung. Zudem kommt, daß Satzungsbeschlüsse wie alle Beschlüsse bei großen Hauptversammlungen im wesentlichen mit Hilfe des Depot-Stimmrechts zustande kommen, so daß zumindest nicht ganz ausgeschlossen ist, daß solche Vergütungsbeschlüsse indirekt sozusagen in eigener Sache gefaßt werden.

Deswegen erscheint es angemessen, eine obere Grenze festzulegen. Hinsichtlich der absoluten Zahlen sind die Initiatoren von den in dem seinerzeitigen SPD-Entwurf (Drucksache V/3659) genannten Beträgen ausgegangen, wobei sie eine Anpassung an die zwischenzeitlichen Erhöhungen der Löhne und Gehälter und den allgemeinen Inflationstrend vorgenommen haben.